

# Wildfolgevereinbarung

1. Herr/ Frau \_\_\_\_\_  
als Jagdausübungsberechtigter/-e

und

2. Herr/ Frau \_\_\_\_\_  
als Jagdausübungsberechtigter/-e

und

3. (ggfs. weitere Reviere und Jagdausübungsberechtigte eintragen)

sind als Pächter / Eigenjagdbesitzer jagdausübungsberechtigt in den vorgenannten Revieren. Ihre Reviere grenzen aneinander. Um krank geschossenes oder schwerkrankes Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren (§ 22a BJagdG), schließen sie die nachfolgende

## Wildfolgevereinbarung (§ 27 Abs. 7 NJagdG)

### 1. Berechtigt zur Wildfolge sind

- die oben namentlich benannten Pächter
- die nachfolgend namentlich benannten Jagdaufseher der Reviere, nämlich

im Revier \_\_\_\_\_ Herr / Frau \_\_\_\_\_

im Revier \_\_\_\_\_ Herr / Frau \_\_\_\_\_

- die nachfolgend namentlich benannten Inhaber von ständigen Jagderlaubnisscheinen, nämlich

im Revier \_\_\_\_\_ Herr / Frau \_\_\_\_\_

im Revier \_\_\_\_\_ Herr / Frau \_\_\_\_\_

- die nachfolgend namentlich benannten – oder alle - Jagdgäste, nämlich

im Revier \_\_\_\_\_ Herr / Frau \_\_\_\_\_

im Revier \_\_\_\_\_ Herr / Frau \_\_\_\_\_

*(Nicht Zutreffendes streichen)*

Weiteren Personen steht das Recht zur Wildfolge nicht zu.

2. Die Wildfolge bezieht sich auf alle Wildarten. Sie gilt auch für Unfallwild oder krankes Wild.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, in jedem Fall die Nachsuche – unter Einsatz eines hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhundes - auch im Nachbarrevier durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, wenn krank geschossenes, krankes oder verletztes Wild aus ihrem Revier in das Nachbarrevier wechselt.
4. Vor Betreten des Nachbarjagdbezirks ist der jeweilige Jagdausübungsberechtigte oder eine von ihm beauftragte Person fernmündlich zu informieren, ab 22.00 Uhr genügt auch eine Information durch Kurznachricht (SMS / WhatsApp). Die Parteien verpflichten sich ihre jeweils gültigen Mobilfunknummern auszutauschen.
5. Im Rahmen der Wildfolge im Nachbarrevier erlegte oder dort gefundene Stücke sind auf den Abschussplan des Jagdbezirks anzurechnen in dem es krankgeschossen worden ist und auch dort in die (digitale) Streckenliste einzutragen.
6. Nach erfolgreicher Nachsuche ist das Wild zu erlegen, fachgerecht zu versorgen und in die Kühlung zu verbringen.  
Die Vertragspartner verpflichten sich spätestens am Folgetag der Nachsuche den Jagdnachbarn, in dessen Revier sie nachgesucht haben, über die Nachsuche und das Ergebnis zu informieren.

Das gilt auch, wenn sie die Nachsuche ergebnislos abgebrochen haben

## 7. Eigentumsvereinbarung Wildbret und Trophäen

Folgende Variante wird vereinbart (bitte durch ankreuzen markieren)

### Variante A [ ]

Das Eigentum an Trophäe und Wildbret von nachgesuchten und gefundenen Stücken steht unabhängig davon, ob das Stück im Nachbarrevier erlegt oder dort verendet aufgefunden worden ist, dem Jagdausübungsberechtigten des Reviers zu, in dem es krank geschossen/verletzt worden ist.

Hierfür wird

[ ] kein Entgelt vereinbart                      [ ] folgendes Entgelt vereinbart: \_\_\_\_\_

### Variante B [ ]

Das Eigentum an Trophäe und Wildbret von nachgesuchten und gefundenen Stücken steht unabhängig dem Jagdausübungsberechtigten des Reviers zu, in dem es nach erfolgreicher Nachsuche zur Strecke kam.

Hierfür wird

[ ] kein Entgelt vereinbart      [ ] folgendes Entgelt vereinbart: \_\_\_\_\_

### Variante C [ ]

Das Eigentum an der Trophäe bzw. den Trophäen und das kleine Jägerrecht von nachgesuchten und gefundenen Stücken steht unabhängig davon, ob das Stück im Nachbarrevier erlegt oder dort verendet aufgefunden worden ist, dem Jagdausübungsberechtigten des Reviers zu, in dem es krank geschossen/verletzt worden ist. Wertersatz ist hierfür nicht zu zahlen.

8. Die Vereinbarung tritt am in Kraft und gilt, bis sie von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Jeder der Vertragspartner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Jagdjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei einer Kündigung bleibt sie im Verhältnis der übrigen Vertragspartner unter einander weiterhin gültig. Gleiches gilt, wenn einer der Vertragspartner nicht mehr jagdausübungsberechtigt in dem Revier ist, auf den sich die Vereinbarung bezieht.

Datum \_\_\_\_\_

Revier \_\_\_\_\_

Unterschriften **aller** Jagdausübungsberechtigter des Reviers:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Revier \_\_\_\_\_

Unterschriften **aller** Jagdausübungsberechtigter des Reviers:

---

---

Datum \_\_\_\_\_

Revier \_\_\_\_\_

Unterschriften **aller** Jagdausübungsberechtigter des Reviers:

---

---